



Ordnungsnummer

0/8

**Satzung
der Landeshauptstadt Stuttgart
über die Entschädigung
für ehrenamtliche Tätigkeit**

vom 14. Dezember 1978¹

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 51/52 vom 21. Dezember 1978

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat auf Grund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg am 14. Dezember 1978 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder des Gemeinderats, der ehrenamtlichen Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorsteher, der sonstigen Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte, der Mitglieder der Bezirksbeiräte, der Mitglieder der Jugendräte und der sonstigen ehrenamtlichen Tätigen.

(2) Diese Satzung gilt nicht für die Entschädigung der Angehörigen des Feldschutzes und der freiwilligen Feuerwehreinheiten sowie in sonstigen Fällen, bei denen die Entschädigung besonders geregelt ist.

**§ 2
Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderats**

(1) Die Mitglieder des Gemeinderats erhalten eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatlicher Grundbetrag, teilweise als monatlicher Mobilitätsbetrag und teilweise als Sitzungsgeld gewährt wird.

(2) Die Aufwandsentschädigung besteht

1. aus einem monatlichen Grundbetrag von 1.650 €,

¹ Zuletzt geändert am 21. September 2023 (Amtsblatt Nr. 42 vom 19. Oktober 2023).

2. – sofern nicht abgegolten oder verzichtet wurde – aus einem monatlichen Mobilitätsbetrag von 49 €

und

3. aus Sitzungsgeldern pro Sitzung

- a) bei bis zu 3 Stunden Dauer von 70 €,
- b) bei mehr als 3 Stunden Dauer von 90 €,
- c) bei mehr als 5 Stunden Dauer von 140 €,
- d) bei mehr als 8 Stunden Dauer von 210 €.

(3) Der Mobilitätsbetrag kann nach Wahl des jeweiligen Mitglieds des Gemeinderats alternativ zur nachschüssigen Auszahlung bis zum 5. Werktag des Folgemonats auch durch Zurverfügungstellen eines kostenlosen Parkplatzes in Rathausnähe ausschließlich für dienstliche Zwecke (Parkplatz) abgegolten werden. Als Verzicht auf den monatlichen Mobilitätsbetrag gilt neben einer Verzichtserklärung auch das Nichtentscheiden zwischen dem Mobilitätsbetrag und einem Parkplatz innerhalb einer vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin gesetzten Frist in einer schriftlichen Abfrage. Bei einer Wahl des Mobilitätsbetrags soll eine Kopie eines vom Mitglied des Gemeinderats genutzten Fahrausweises des öffentlichen Personennahverkehrs für das Gebiet der Landeshauptstadt Stuttgart beigelegt werden. Eine getroffene Wahl zwischen Mobilitätsbetrag und Parkplatz sowie ein Verzicht gelten grundsätzlich für die gesamte Amtszeit; sie sind nur für die Zukunft abänderbar.

(4) Jedes Mitglied des Gemeinderats ist verpflichtet, den Fall, dass es das 60. Lebensjahr aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet hat und bereits eine Rente aus einer gesetzlichen Altersvorsorge (gesetzliche Rentenversicherung, berufsständische Versorgung etc.) oder ein Ruhegehalt aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bezieht, mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht entfällt solange, wie das Mitglied des Gemeinderats auf den Mobilitätsbetrag verzichtet oder statt der Auszahlung des Mobilitätsbetrags einen Parkplatz gewählt hat. Im Falle des Satzes 1 und bei Vollendung des 65. Lebensjahres erhält das Mitglied des Gemeinderats ab dem Folgemonat nur noch den Mobilitätsbetrag in Höhe der Nr. 2 lit. a) des Abs. 2.

(5) Den Mitgliedern des Gemeinderats werden für die Teilnahme an Sitzungen und Besichtigungen des Gemeinderats Sitzungsgelder gewährt. Weiterhin werden Mitgliedern des Gemeinderats – sofern sie Mitglied der entsprechenden Gremien sind – für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderats, sonstiger vom Gemeinderat gebildeter Gremien und anderer Gremien, in die der Gemeinderat aufgrund von Verpflichtungen, insbesondere vertraglicher Art, Mitglieder entsendet, Sitzungsgelder gewährt. Zudem werden den Mitgliedern des Gemeinderats für die Teilnahme als Betreuungsstadträte an Sitzungen der Bezirksbeiräte Sitzungsgelder gewährt. Mitglieder des Gemeinderats, welche nur stellvertretende Mitglieder eines Gremiums oder stellvertretende Betreuungsstadträte sind, erhalten Sitzungsgelder für die entsprechenden Gremien nur dann, wenn sie die ordentlichen Mitglieder des Gremiums oder die ordentlichen Betreuungsstadträte bei einer Sitzung tatsächlich mindestens eine Stunde im Verhinderungsfall vertreten; dies gilt nicht, wenn die Sitzung insgesamt weniger als eine Stunde dauert und das ordentliche Mitglied bzw. der/die ordentliche Betreuungsstadtrat/rätin nicht, auch nicht zeitweise, anwesend war. Bei Haushaltsberatungen werden allen Mitgliedern des Gemeinderats, die mindestens eine Stunde an einer Sitzung des Verwaltungsausschusses teilnehmen, – unabhängig von ihrer

Mitgliedschaft im Verwaltungsausschuss – Sitzungsgelder gewährt. Bei ganztägig angesetzten Sitzungen werden Pausen nicht abgezogen.

(6) Besichtigungen, die mit vorausgehenden oder anschließenden Sitzungen desselben Gremiums im Sinne des vorstehenden Absatzes verbunden sind, werden als Bestandteil dieser Sitzungen behandelt, dazwischenliegende Wegezeiten werden bei der Berechnung der Zeitdauer der Sitzung mitgerechnet.

(7) Die Mitglieder des Gemeinderats, die Mitglieder einer Fraktion oder einer Gruppierung des Gemeinderats sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktion oder Gruppierung und ihrer Arbeitskreise eine weitere Aufwandsentschädigung in Form von Fraktions-/Gruppierungssitzungsgeldern von 90 € pro Sitzung unabhängig von deren Dauer. Es sind maximal 3 auswärtige Fraktions-/ Gruppierungssitzungen pro Jahr zulässig. § 7 gilt entsprechend. Eine Verknüpfung von auswärtigen Fraktions-/Gruppierungssitzungen mit Fortbildungen ist nicht möglich.

(8) Der gemeinsame Tageshöchstsatz für Sitzungsgelder nach Abs. 2 Nr. 3 und Fraktions-/ Gruppierungssitzungsgelder nach Abs. 7 Satz 1 beträgt 280 €. Die Kappung richtet sich nach der Reihenfolge der Sitzungen.

(9) Die Mitglieder des Vorstandes der Gemeinderatsfraktionen sowie die Sprecher*innen von Wählervereinigungen und Gruppierungen, die nicht Fraktionen sind, erhalten eine weitere Aufwandsentschädigung, sofern die entsprechenden Funktionen besetzt sind. Zu den Mitgliedern des Fraktionsvorstandes zählen neben Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden auch - sofern bestellt - die beauftragten Sprecher*innen der Fraktionen in den beschließenden Ausschüssen des Gemeinderats. Der Gesamtbetrag der weiteren monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt:

1. für Wählervereinigungen und Gruppierungen, die nicht Fraktionen sind, 50 %
(Red.: 825 €)
 2. für Fraktionen mit bis zu 10 Mitgliedern 250 % (Red.: 4.125,00 €)
 3. für Fraktionen mit mehr als 10 Mitgliedern 375 % (Red.: 6.187,50 €)
- des Grundbetrags für ein Mitglied des Gemeinderats nach Abs. 2 Nr. 1.

Die weitere Aufwandsentschädigung verteilt sich

a) für die Mitglieder des Fraktionsvorstandes - vorbehaltlich einer anderweitigen Festlegung der Fraktion - wie folgt:

1. für die Vorsitzenden von Fraktionen
 - bei Fraktionen mit bis zu 10 Mitgliedern 125 % (Red.: 2.062,50 €)
 - bei Fraktionen mit mehr als 10 Mitgliedern 150 % (Red.: 2.475,00 €)
2. für die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden
 - bei Fraktionen mit bis zu 10 Mitgliedern für zwei Stellvertreter*innen jeweils 62,5 % (Red.: 1.031,25 €)
 - bei Fraktionen mit über 10 Mitgliedern für drei Stellvertreter*innen jeweils 75 % (Red.: 1.237,50 €)

des Grundbetrags nach Abs. 2 Nr. 1;

- b) für die Sprecher*innen von Wählervereinigungen und Gruppierungen, die nicht Fraktionen sind, grundsätzlich auf eine*n Sprecher*in mit 50 % des Grundbetrags nach Abs. 2 Nr. 1 (eine freie Aufteilung auf zwei gleichberechtigte Sprecher*innen ist möglich; der nachstehende Satz gilt insoweit entsprechend).

Üben mehrere Personen die Funktionen der Fraktionsführung einer Fraktion gleichberechtigt aus, so erhalten sie - vorbehaltlich einer anderweitigen Festlegung der Fraktion - die der Fraktion zustehende Summe der weiteren Aufwandsentschädigung nach Satz 3 Nr. 2 bzw. Nr. 3 zu gleichen Teilen. Die anderweitige Festlegung der Fraktion ist innerhalb der der Fraktion zustehenden Summe der weiteren Aufwandsentschädigung nach Satz 3 Nr. 2 bzw. Nr. 3 frei; es kann z. B.

- bei gleichen Funktionen eine unterschiedliche Festlegung nach konkreten Personen vorgesehen werden,
- bei gleichzeitiger Ausübung mehrerer Positionen durch eine Person die jeweilige nach der Fraktionsfestlegung vorgesehene weitere Aufwandsentschädigung zusammenaddiert werden.

Mitteilungen über die anderweitige Festlegung der Verteilung der weiteren Aufwandsentschädigung durch die Fraktion werden grundsätzlich erst zum Monatsersten des Folgemonats wirksam, sofern es sich nicht um Erstmitteilungen nach Gemeinderatswahlen oder Änderungsmitteilungen im Zusammenhang mit Personenwechseln aufgrund eines sofortigen Ausscheidens aus dem Gemeinderat handelt. Der reine Wechsel von Personen ohne Änderung der grundsätzlichen Verteilung und der Beträge ist unverzüglich zu melden und fällt nicht unter Satz 7.

(10) Der Anspruch auf Gewährung von Entschädigung nach den vorstehenden Absätzen entsteht mit dem Tag der konstituierenden Sitzung und endet mit dem Tag vor dem Zusammentreten des neugewählten Gemeinderats; abweichend hiervon werden für die ausscheidenden Mitglieder des Gemeinderats am Tag der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Gemeinderats noch Sitzungsgelder nach Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 7 bezahlt. Für neu gewählte Mitglieder des Gemeinderats werden für bis zu 3 Fraktions-/Gruppierungssitzungen (zum Zweck der Konstituierung, Wahl des Fraktionsvorstands bzw. des Sprechers/der Sprecherin und Beschlussfassung über Gremienbesetzungsmeldungen) vor der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Gemeinderats bereits Sitzungsgelder nach Abs. 7 bezahlt. Bei Wechseln in der Mitgliedschaft des Gemeinderats während der laufenden Amtszeit sind der Tag des Ausscheidens und der Tag des Eintretens die maßgebenden Stichtage. Der Anspruch wird frühestens mit der Verpflichtung als Mitglied des Gemeinderats fällig. Angefangene Monate werden nach Kalendertagen anteilig berechnet.

§ 3

Entschädigung der ehrenamtlichen Bezirksvorsteher

Die ehrenamtlichen Bezirksvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung die derjenigen der Mitglieder des Gemeinderats entspricht; § 2 gilt mit Ausnahme der Abs. 7 und 9 entsprechend, wobei Sitzungsgeld auch für die Teilnahme an Sitzungen ihres Bezirksbeirats gewährt wird.

§ 4 Ruhe der Aufwandsentschädigung

Der monatliche Grundbetrag der Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt, wenn das Mitglied des Gemeinderats oder der/die ehrenamtliche Bezirksvorsteher/in sein/ihr Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über die drei Monate hinausgehende Zeit. Dasselbe gilt für die weitere Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 9.

§ 4a Zahlungsweise des Grundbetrags der Aufwandsentschädigung und der weiteren Entschädigung nach § 2 Abs. 9

Die Zahlung des Grundbetrags der Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Gemeinderats und der ehrenamtlichen Bezirksvorsteher sowie der weiteren Entschädigung nach § 2 Abs. 9 erfolgt monatlich nachschüssig grundsätzlich bis zum 5. Werktag des Folgemonats.

§ 5 Entschädigung der sonstigen Mitglieder der Ausschüsse und sonstiger vom Gemeinderat gebildeter Gremien

Die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats sowie die sonstigen Mitglieder der vom Gemeinderat gebildeten sonstigen Gremien (insbesondere der Beiräte) erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 € je Sitzung.

§ 6 Entschädigung der Bezirksbeiräte und der sonstigen ehrenamtlich Tätigen

(1) Die Mitglieder der Bezirksbeiräte sowie andere Vertreter, die bei den Sitzungen dieser Gremien als ständige Gäste zugelassen sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 € je Sitzung. Dies gilt auch hinsichtlich der Teilnahme an Ausschüssen des Gemeinderats gemäß § 14 Abs. 5 GOB.

(2) Die sonstigen ehrenamtlich Tätigen (einschließlich der Mitglieder der Jugendvertretungen im Sinne des § 41a GemO - unabhängig von einer Kandidatur im Rahmen der Jugendratswahl -) mit Ausnahme der bei der Durchführung öffentlicher Wahlen ehrenamtlich Tätigen (Wahlhelfer) erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags oder des nach § 19 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung als Verdienstaufschlag geltenden Zeitversäumnisses einen einheitlichen Durchschnittssatz von 11,00 € je angefangene Stunde der von der Stadt veranlassten unmittelbaren Inanspruchnahme innerhalb des Stadtgebiets, höchstens jedoch 110,00 € pro Tag.

(3) Die Wahlhelfer erhalten als Ersatz ihrer Auslagen einen einheitlichen Durchschnittssatz von 11,00 € je angefangene Stunde, höchstens jedoch 110,00 € pro Tag.

§ 7

Entschädigung bei auswärtiger Tätigkeit

Die Mitglieder des Gemeinderats erhalten bei auswärtiger Tätigkeit zusätzlich eine Reisekostenvergütung nach den für Beamte der höchsten Reisekostenstufe geltenden Vorschriften. Entsprechendes gilt für die in den §§ 5 und 6 genannten sonstigen ehrenamtlich Tätigen.

§ 7 a

Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen (Betreuungsentschädigung)

(1) Etwaige Ansprüche der Mitglieder des Gemeinderats und der ehrenamtlichen Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorsteher auf Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen sind jeweils mit der Aufwandsentschädigung nach § 2 bzw. § 3 bzw. § 3 a pauschal abgegolten.

(2) Die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats sowie die sonstigen Mitglieder der vom Gemeinderat gebildeten sonstigen Gremien und die Mitglieder der Bezirksbeiräte, welche durch schriftliche Erklärung und Verwendung des von der Verwaltung entsprechend zur Verfügung gestellten Formulars gegenüber dem/der Oberbürgermeister/in glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten eine spezielle Aufwandsentschädigung in Form eines zusätzlichen Sitzungsgeldes (Betreuungssitzungsgeld). Das Betreuungssitzungsgeld beträgt 25 € je Sitzung.

(3) Sonstige ehrenamtlich Tätige und Wahlhelfer, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Oberbürgermeister/in unter näherer ausführlicher Darlegung der Umstände und Verwendung des von der Verwaltung entsprechend zur Verfügung gestellten Formulars gegenüber dem/der Oberbürgermeister/in dem Grunde nach nachweisen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während ihrer Tätigkeit entstehen, erhalten für jede angefangene Stunde der Inanspruchnahme im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit einen zusätzlichen Durchschnittssatz von 10 € (Betreuungsdurchschnittssatz), höchstens jedoch 60 € pro Tag.

(4) Als erforderlich gilt – sofern nicht besondere Umstände vorliegen, die gesondert darzulegen sind, – die Betreuung von Kindern nur bis zu Vollendung des 12. Lebensjahres.

(5) Die Erstattungsempfänger haben den/die Oberbürgermeister/in über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung unverzüglich zu unterrichten. Der/die Oberbürgermeister/in kann jederzeit den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern bzw. weitere Unterlagen anfordern.

(6) Als Angehörige gelten der Ehegatte oder der Lebenspartner nach § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Schwägerten; bei Schwägerten gilt dies nur solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz besteht.

§ 8
- entfallen -

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt folgenden Monatsersten in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 21. April 1977 außer Kraft.

**Satzung
der Landeshauptstadt Stuttgart
über die Entschädigung
für ehrenamtliche Tätigkeit**

- Historie -

| Beschlussdatum | GRDrs Nummer | Amtsblatt Nr. - vom | Inkrafttreten am |
|----------------|------------------|------------------------|---|
| 14.12.1978 | | 51/52 vom 21.12.1978 | 01.01.1979 |
| 13.06.1996 | | 26 vom 27.06.1996 | |
| 11.12.1997 | 534/1997 | 51/52 vom 18.12.1997 | 01.01.1998 |
| 01.10.1998 | 154/1998 | 41 vom 08.10.1998 | 01.01.1998 |
| 28.07.1999 | 287/1999 | 50 vom 16.12.1999 | 01.01.2000 |
| 16.12.1999 | 595/1999 | 51/52 vom 23.12.1999 | 01.01.2000 |
| 20.07.2000 | 357/2000 | 31 vom 03.08.2000 | 01.04.2000 |
| 10.05.2001 | 7/2001 | 24 vom 15.06.2001 | 01.11.2001/01.01.2002 |
| 08.07.2004 | 338/2004 m. Erg. | 32 vom 05.08.2004 | 06.04.2004 |
| 28.10.2004 | 842/2004 | 46 vom 11.11.2004 | 16.09.2004 |
| 02.02.2006 | 1465/2005 | 6 vom 09.02.2006 | 01.01.2006 |
| 19.07.2007 | 375/2007 | 31 vom 02.08.2007 | 01.01.2008 |
| 14.05.2009 | 187/2009 | 26 vom 25.06.2009 | 26.06.2009 |
| 18.12.2014 | 932/2014 | 1/2 vom 08.01.2015 | 01.01.2015 |
| 06.04.2017 | 699/2016 | 15/16 vom 13.04.2017 | 31.10.2015/01.01.2016/ 01.01.2017/31.07.2019 |
| 22.02.2018 | 1477/2017 | 10 vom 08.03.2018 | 01.01.2018 |
| 19.09.2019 | 814/2019 | 40 vom 04.10.2019 | 01.08.2019 |
| 17.02.2022 | 84/2022 | 9 vom 03.03.2022 | 01.03.2022 |
| 21.09.2023 | 732/2023 | 42 vom 19.10.2023 | 01.09.2023/01.08.2024 |